

3335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anlagen und den dazugehörigen Anhängen sowie Zusatzprotokoll

Die EFTA-Länder und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Kommission der EG haben im April 1984 in Luxemburg in einer gemeinsamen Erklärung zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes mit besonderer Zielrichtung auf die Vereinfachung der Grenzformalitäten und der Ursprungsregeln aufgerufen. Das gegenständliche Übereinkommen bildet zusammen mit dem Übereinkommen betreffend das Einheitspapier die erste konkrete Verwirklichung dieser Luxemburger Erklärung. Dieses neue Übereinkommen über ein "gemeinsames Versandverfahren" ist inhaltsgleich mit dem "gemeinschaftlichen Versandverfahren", das in Österreich, aber auch in der Schweiz bereits jetzt aufgrund bilateraler Abkommen mit der EWG angewendet wird. Dieses Versandverfahren soll nunmehr zwischen allen EFTA-Ländern und der EWG, aber auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern gelten. Versandscheine aus der EWG sollen allerdings - aufgrund einer ausdrücklichen Regelung im gegenständlichen Übereinkommen - auch in Zukunft auf das "gemeinschaftliche Versandverfahren" verweisen.

Das vorliegende Übereinkommen enthält Amtshilferegelungen im Umfang der erwähnten bilateralen Versandabkommen, ergänzt durch Beschränkungen für die Weitergabe der Auskünfte. Aufgrund der Amtshilfebestimmungen erhaltene Auskünfte dürfen nur für Zwecke dieses Übereinkommens verwendet werden. Nur mit schriftlichem Einverständnis der Zollbehörde, die die Auskünfte erteilt hat, dürfen solche Auskünfte anderweitig verwendet werden.

Das Übereinkommen tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft, wenn alle EFTA-Länder und die EWG vor dem 1. November 1987 ihre Annahmeerklärungen beim EG-Ratssekretariat hinterlegt haben; sind vor dem 1. November 1987 nicht alle Annahmeerklärungen eingelangt, so tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nach dem die letzte Annahmeerklärung eingelangt ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des

3335 d. B.**- 2 -**

Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit dieser Frage der Transformation wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages gleich wie beim geltenden bilateralen Abkommen durch ein Bundesgesetz betreffend die Anwendung des Übereinkommens ergänzt werden sollen. Die Aufgabe eines solchen Bundesgesetzes soll es sein, den in einigen Regelungen des Übereinkommens vorgesehenen völkerrechtlichen Ermessensspielraum durch innerstaatliche Normen auszufüllen, um so eine dem Art. 18 B-VG konforme Vollziehung zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Organen einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zuleiten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anlagen und den dazugehörenden Anhängen sowie Zusatzprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

V e l e t a
Berichterstatter

K ö p f
Obmann